
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeri in Bern.

B e r i c h t

der

ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Staats-
rathes des Kantons Wallis, betreffend den Gerichtsstand
in Sachen der Reskriptionen.

(Vom 17. November 1871.)

Die thatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Rekursfalles sind durchaus einfach und unbestritten; um so größer ist die Tragweite des zu fällenden Urtheiles sowohl wegen der bedeutenden Geldsummen, die im Spezialfalle in Frage stehen, als auch weil es sich darum handelt, einen leitenden Grundsatz aufzustellen für zahlreiche ähnliche Fälle, welche im Wechselverkehre täglich vorkommen können.

Es ist bekannt, daß der gewesene Vorstand des Finanzdepartements des Kantons Wallis, Herr Villet, um dem Staate und den Gemeinden die, namentlich für die Rhonekorrektion benötigten Geldmittel zu verschaffen und zugleich die Kantonalbank nicht bloß für ihre Vorschüsse zu decken, sondern ihr auch vorübergehend weitere Betriebsfonds zu liefern, Namens des Staates in sehr bedeutenden Beträgen Eigenwechsel — sogenannte Reskriptionen — an die Ordre der Walliser Bank ausstellte, welche diese letztere dann bei andern Geldinstituten diskontiren ließ. Diese Wechsel wurden sämmtlich nach einem lithographirten Formular ausgestellt, in welchem es hieß, die ausgesetzte Summe werde an dem bezeichneten Tage im Domizil des Bankhauses M. N. bezahlt werden. Als nun die Walliser Kantonalbank ihre Zahlungen einstellte, befanden sich durch Indossament derselben im Besitze solcher Reskriptionen, welche

nach Bern domizilirt waren, die Bankiers Marcuard & Comp., von Graffenried & Comp., Louis Wagner & Comp. in Bern, Heinrich Küstner & Comp. in Leipzig und die eidgenössische Bank in Bern. Ebenso befand sich die Bank von Solothurn im Besitze von Rekskriptionen, welche nach Basel domizilirt waren. Die Herren v. Graffenried & Comp. und Marcuard & Comp. in Bern erließen nun im Januar 1871 für eine Parthie der ihnen indossirten Wechsel durch den Präsidenten des Civilgerichtes in Sitten Zahlungsaufforderungen an den Präsidenten des Staatsrathes, Hrn. Ribordy. Dieser erhob jedoch dagegen Einsprache, weil der Chef des Staates Wallis die betreffenden Wechsel nicht unterzeichnet habe und einzig die Walliser Kantonalbank Schuldnerin sey. Für eine andere Parthie jener Wechsel erwirkten die Herren Louis Wagner & Comp. beim Gerichtspräsidenten von Bern Zahlungsaufforderungen an das Finanzdepartement des Kantons Wallis, welche durch den Amtsgerichtswibel an dem, in den Wechseln verzeigten Domizil in Bern abgegeben und von da durch die Post nach Sitten gesandt wurden. Da diese Aufforderungen erfolglos blieben, so erhoben die sämmtlichen oben benannten Inhaber von nach Bern domizilirten Wechseln bei dem Gerichtspräsidenten von Bern Wechselklagen gegen das Finanzdepartement des Kantons Wallis. Bei den notifizirten gerichtlichen Verhandlungen ließ sich der Staatsrath von Wallis nicht vertreten, sondern zeigte brieflich dem Gerichtspräsidenten an, daß er den Gerichtsstand im Kanton Bern ablehne. Nichtsdestoweniger erließ der Gerichtspräsident, in Folge Ausbleibens des Beklagten, unter'm 23. Februar Contumazurtheile gegen den Kanton Wallis, durch welche derselbe verurtheilt wurde, den H. v. Graffenried & Comp. Fr. 470,000, den H. Marcuard & Comp. Fr. 30,000, der Eidgenössischen Bank Fr. 20,000, den H. Küstner & Comp. in Leipzig Fr. 20,000 nebst Zinsen, Provisionen, Protestkosten und sonstigen Spesen zu bezahlen. In Basel wurde der Kanton Wallis zuerst im verzeigten Domizil der H. Ehinger & Comp. betrieben, dann in Folge einer von der Solothurner Bank erhobenen Wechselklage im Betrage von Fr. 100,000 vor das Civilgericht vorgeladen; ehe jedoch die Klage zur gerichtlichen Verhandlung kam, erfolgte der Rekurs des Staatsrathes von Wallis an den Bundesrath und es wurde das weitere Verfahren sistirt.

Die Rekurschrift, welche vom 18. März datirt, ist äußerst kurz gehalten. Der Staatsrath beruft sich darauf, daß es sich um persönliche Ansprachen handle, daher nach der Bundesverfassung und den Gesetzen des Kantons Wallis der Beklagte seinem natürlichen Richter nicht entzogen werden dürfe. Eine Ausnahme von dieser Regel könne nur dann stattfinden, wenn der Beklagte auf unzweideutige Weise sich einem andern Gerichtsstande unterworfen habe; dieses könne jedoch aus der bloßen Anweisung eines Zahlungsortes in einem Wechsel noch nicht ge-

geschlossen werden. Der Staatsrath könne sich den Gerichtsstand in andern Kantonen um so weniger gefallen lassen, als die Domizilirung der Wechsel bloß durch den Vorstand des Finanzdepartements erfolgt sey. Es seyen auch die gerichtlichen Notifikationen dem Finanzdepartement nur durch die Post bestellt worden, was nach den Walliser Gesetzen unzulässig sey. Endlich haben einige der Wechselgläubiger die Verreibung des Staates in Sitten begonnen und dadurch den Gerichtsstand im Kanton Wallis für sich anerkannt.

In einer sehr einlässlichen Rechtschrift beantwortete diesen Refurs Herr Fürsprecher Niggeler Namens der Inhaber der nach Bern domizilirten Wechsel. Es wird hier zunächst ausgeführt, daß nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Wechselrechtes der Inhaber eines domizilirten Wechsels die Wahl habe, seine Klage entweder bei dem Gerichtsstande des wirklichen Wohnsitzes des Wechselschuldners oder bei demjenigen des verzeigten Wechseldomizils anzubringen. Zur Unterstützung dieser Behauptung werden die Lehrbücher des allgemeinen deutschen Wechselrechtes, sowie einzelne deutsche Partikulargesetze, der französische Code de procédure civile Art. 420 und die darauf beruhende Gerichtspraxis, endlich die Gesetze der beiden theiligten Kantone Wallis und Bern angerufen. Es sagt nämlich der Art. 80 der Wechselordnung des Kantons Wallis vom 20. November 1856: „*Les actions résultant d'une lettre de change ou d'un billet à ordre sont portées devant le tribunal de première instance du domicile du défendeur ou du domicile élu par ce dernier.*“ Und damit übereinstimmend sagt Art. 96 des bernischen Wechselgesetzes: „Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.“ Diese Gesetzesbestimmungen seyen für die Beurtheilung der vorliegenden Frage entscheidend; namentlich müsse nach dem Grundsatz „*locus regit actum*“ für die Interpretation der Tragweite der Errichtung eines Wechseldomizils in den von dem Vorstande des Finanzdepartements des Kantons Wallis ausgestellten Eigenwechseln das Walliser Gesetz zur Anwendung kommen. Nach letzterm mußte der Vertreter des Staates Wallis wissen, daß er durch die Bezeichnung eines Wechseldomizils dem Wechselinhaber das Recht einräumte, seine Klage eintretenden Falls auch bei den Gerichten jenes Domizils anbringen zu können. — Was den fernern Einwurf des Staatsrathes von Wallis betreffe, daß die fragliche Domizilverzeigung einzig von dem Vorstande des Finanzdepartements ausgegangen sey, der Staat aber weder durch eine Schlußnahme noch durch eine verbindliche Unterschrift sich verpflichtet finde, so falle diese Einrede mit der Hauptsache des Rechtsstreites zusammen, sey daher nicht gegenwärtig bei der Frage des Gerichtsstandes zu erörtern. Die Notifikation der prozeßualischen Akte,

welche im Kanton Bern gegen das Finanzdepartement des Kantons Wallis erfolgten, habe gemäß den Vorschriften der bernischen Zivilprozeßordnung mit richterlicher Bewilligung durch den Weibel in den, in den Eigenwechseln selbst bezeichneten Domizilien stattgefunden und nur die Domiziliaten haben hierauf die in dieser Weise erhaltenen Vorkehren durch die Post nach Sitten übersandt. — Mit Bezug auf die Einrede, daß einzelne Wechselgläubiger durch die in Sitten an den Staatsrath erlassenen Zahlungsaufforderungen den Gerichtsstand im Kanton Wallis anerkannt hätten, sey zu erwidern, daß die Erlassung jener Vorkehr die Rechtshängigkeit der Sache noch nicht begründet habe. Nach Art. 353 ff. der Zivilprozeßordnung des Kantons Wallis müsse der Einleitung jeder Schuldbetreibung eine Zahlungsaufforderung vorausgehen; dieser Akt werde aber wirkungslos durch den Widerspruch des Schuldners, und der Gläubiger sey alsdann genöthigt, die Anerkennung seiner Forderung auf dem Wege der Klagerhebung auszuwirken. Dieß geschehe nach Art. 83 durch eine Vorladung vor die zuständige Gerichtsbehörde. Erst die Behändigung dieser Vorladung (*exploit de citation*) bewirke nach Art. 88 die Rechtshängigkeit des Streites.

In einem Nachtrage zu seiner Rechtschrift nimmt Hr. Niggeler noch Rücksicht auf die mögliche Einwendung, es hätten die geschlichen Bestimmungen eines Kantons über die Jurisdiktion bloß für die Einwohner des betreffenden Kantonsgebietes Gültigkeit und wären mithin nicht geeignet, über dessen Grenzen hinaus eine Wirksamkeit zu äußern. Hierauf wird erwidert, es stehe in der staatsrechtlichen Praxis der Bundesbehörden unzweifelhaft fest, daß ein Schuldner durch eine ausdrückliche Vertragsklausel, namentlich durch die Wahl eines Domizils in einem andern Kanton, oder durch stillschweigende Anerkennung auf die ihm durch Art. 50 der Bundesverfassung zugesicherten Rechte verzichten und sich einem andern Gerichtsstande unterwerfen könne. Es frage sich mithin bloß, ob der Bezeichnung eines Wechseldomizils in den durch den Vorstand des Finanzdepartements des Kantons Wallis aufgestellten Eigenwechseln die Bedeutung beizulegen sey, daß hierin die Anerkennung des Gerichtsstandes des erwählten Domizils Seitens des Wechselschuldners liege. Diese Frage sei aus folgenden Gründen zu bejahen: a) Der Inhalt eines Rechtsgeschäftes, insbesondere die Bedeutung und Tragweite desselben, sey in der Regel nach dem Rechte des Entstehungsortes, ausnahmsweise nach dem Rechte des Erfüllungsortes zu beurtheilen. Wenn das örtliche Recht des Vertrages an die Domizilirung des Wechsels die Folge der Anerkennung des Gerichtsstandes des erwählten Domizils knüpfe, so sey diese Folge als einverstanden zu betrachten, ohne daß es nöthig wäre, dieselbe in der Wechselurkunde noch ausdrücklich auszusprechen. b) Wenn die Bestimmungen eines Vertrages Zweifel übrig lassen, so sey zunächst nach der

gemeinschaftlichen Absicht der Contrahenten zu forschen. Nun habe im vorliegenden Falle sowohl der Vorstand des Finanzdepartements als auch die Walliser Bank wissen müssen, daß die Domizilirung der Wechsel nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes die Anerkennung des Gerichtsstandes des erwähnten Domizils involvire. Daß diese Anerkennung somit in ihrer gemeinschaftlichen Absicht lag, könne um so weniger bezweifelt werden, als die Negotiirbarkeit der Wechsel durch ihre Domizilirung an einem Handelsplatze bedingt war, alle spätern Inhaber dieselben nur mit Rücksicht auf die darin enthaltene Domizilverzeigung acquirirten und daher die Annahme, daß es in der Absicht der ursprünglichen Pariscienten gelegen habe, letzterer eine geringere als die in dem örtlichen Rechte des Wechselvertrages vorgesehene Wirkung beizulegen, die Absicht eines prämeditirten Betruges voraussetzen würde. Nach diesen Ausführungen handle es sich im vorliegenden Falle nicht um einen gesetzlichen, sondern um einen vertragmäßigen Gerichtsstand. Schließlich sey zu berücksichtigen, daß der Wechsel eine weltbürgerliche Natur habe; es gebe im Wechselrechte gewisse Grundsätze, welche in der ganzen civilisirten Welt anerkannt seyen, und zu diesen gehöre auch der, daß die Bezeichnung eines Wechseldomizils Seitens des Acceptanten oder des Ausstellers eines Eigenwechsels die Anerkennung des Gerichtsstandes des erwähnten Domizils begründe.

Der Rechtschrift des Hrn. Niggeler hat sich Herr Dr. Carl Stehlin in Basel als Anwalt der Solothurner Bank im Wesentlichen angeschlossen und sich insbesondere noch auf § 98 der Wechselordnung für Basel-Stadt berufen, welcher vorschreibt: „Das schnelle Wechselrecht kann auch gegen solche Wechselverpflichtete in Anwendung gebracht werden, welche den Kanton nicht bewohnen, aber für irgend eine wechselrechtliche Verbindlichkeit in demselben Domizil erwähnt haben. Findet sich jedoch an dem erwähnten Wechseldomizil keine oder nicht genügende Habe vor, so bleibt dem Wechselgläubiger überlassen, gegen einen solchen auswärts wohnenden Wechselverpflichteten bei dem zuständigen Gerichte des hiesigen Kantons ein Urtheil nachzusuchen und sich desselben am Wohnorte des Wechselverpflichteten zu bedienen, oder um später auf etwa sich im Kanton vorfindende Habe desselben pfändungsweise greifen zu können.“ Diese Gesetzesbestimmung habe in zahlreichen Fällen bei den baslerischen Gerichts- und Betreibungsbehörden unbeanstandete Anwendung gefunden. Mit der Berner Wechselordnung stimme auch die luzernische wörtlich überein, und die aargauische enthalte in § 57 folgenden Satz: „Wurde vom Beklagten ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil verzeigt, so kann er auch vor dem Gerichte des letztern belangt werden.“ So stimmen alle schweizerischen Gesetzgebungen neuern Datums, die sämmtlich unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 und ihres Art. 50 entstanden, darin überein.

ein, daß das Wechseldomizil die Unterwerfung unter den Gerichtsstand dieses Domizils involvire, ohne daß bisanhin ein Widerspruch zwischen Bundesverfassung und kantonalem Gesetz darin gefunden worden wäre. Vom Standpunkte des Geschäfts- und Wechselverkehrs aus sey hervorzuheben, daß die Wahl des Zahlungsortes zwar sehr häufig durch den Stand des Diskonto, aber auch nicht selten durch die Rücksicht auf die daselbst geltende Gesetzgebung bedingt werde. Im vorliegenden Falle habe sich der Kanton Wallis Geld gemacht mit der Ausstellung der in Basel, einem Wechselplatze, domizilirten Eigenwechsel; hätte er sie in Altdorf oder Stans zahlbar gemacht, so würde er ohne Zweifel keine Abnehmer dafür gefunden haben; er habe somit aus der Domizilirung in Basel Nutzen gezogen. Wenn er nun hinterher die Wirkungen derselben bestreite, so sey das ein Vorgehen, wie es einem schlechten Schuldner, nicht aber einem eidgenössischen Stande zukomme.

Der Bundesrath hat hierauf unter'm 20. Juni die Ihnen gedruckt vorliegenden Beschlüsse gefaßt, durch welche er den Refurs des Staatsrathes des Kantons Wallis abwies und somit die Zuständigkeit der bernischen und baslerischen Gerichte in Sachen der Rescriptions anerkannte. Gegen diesen Beschluß hat der Staatsrath von Wallis schon unter'm 19. Juli den Refurs an die Bundesversammlung angemeldet und später erklärt, daß er darauf beharren müsse. Ohne förmliche Rechtschrift hat er nicht eingereicht; wohl aber liegt theils in einem gestempelten Manuskripte, welches erst in den letzten Tagen nachträglich eingegangen ist, theils in einer gedruckten und den Mitgliedern des Ständerathes ausgeheilten Broschüre ein Aktenstück ohne Unterschrift vor, betitelt: „Notes à l'appui du recours du canton du Valais contre la décision du haut Conseil fédéral au sujet de la loi des rescriptions.“ Hier wird zunächst ausgeführt, daß der Bundesrath die Walliser Gesetzgebung über den Gerichtsstand bei domizilirten Wechseln mißverstanden habe. Im Kanton Wallis seyen sehr oft Wechsel zu Gunsten der Bank, zahlbar im Domizil derselben, ausgestellt worden, aber im Falle der Nichtbezahlung habe man den Wechselschuldner immer vor dem Gerichte seines Wohnortes und niemals vor demjenigen des Sitzes der Bank belangt. Der Art. 1129 des Civilgesetzbuches setze auch fest, daß die Zahlung an dem, durch den Vertrag bezeichneten Orte stattfinden müsse, aber Niemand habe daraus gefolgert, daß die Bezeichnung eines Zahlungsortes gleichbedeutend sey mit der Wahl eines gerichtlichen Domiziles. Die Interpretation, welche der Bundesrath den Walliser Gesetzen gebe, widerspreche auch der allgemeinen Rechtsregel, daß die Verzichtleistung auf ein Recht nicht zu präsumiren sey. Die fremden Gesetzgebungen aber, welche der Bundesrath anrufe, seyen durchaus nicht maßgebend, weil die Eigenwechsel, um die es sich handle, im Kanton Wallis unterzeichnet worden seyen. Wenn jene Anrufung aber bloß den Sinn habe,

* daß die fremden Gesetzgebungen einen allgemeinen Grundsatz des Handelsrechtes enthalten, welcher zur Interpretation des Walliser Gesetzes dienen müsse, so sey dagegen zu bemerken, daß die Walliser Wechselordnung dem entsprechenden Titel des französischen Handelsgesetzbuches nachgebildet sey, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Art. 80 der ersten den Gerichtsstand regle, während in Frankreich dieses durch Art. 420 des Code de procédure civile geschehe, welcher für Handelsstreitigkeiten folgende Bestimmung aufstellt: „Le demandeur pourra assigner à son choix devant le tribunal du domicile du défendeur, devant celui dans l'arrondissement duquel la promesse a été faite et la marchandise livrée, devant celui dans l'arrondissement duquel le paiement devait être effectué.“ Hätte man im Walliser Gesetze dem Wechselgläubiger die nämliche Wahl einräumen wollen, so würde man den Art. 420 einfach reproduzirt haben. Es gelte daher im Wallis das gemeine Recht, welches in Frankreich bei nicht handelsrechtlichen Streitigkeiten angewendet werde, und dieses bringe es mit sich, daß die Bezeichnung eines Zahlungsortes auf den Gerichtsstand keinen Einfluß habe. Es frage sich auch noch, ob der Unterzeichner der Reskriptionen befugt gewesen wäre, auf den natürlichen Gerichtsstand des Staates Wallis zu verzichten, wenn dieses die Wirkung der Domizilirung der ausgestellten Wechsel wäre. Diese Frage werde durch die Kantonsverfassung gelöst: nach Art. 29 gehöre die Aufnahme von Anleihen zu den Befugnissen des Großen Rathes und der Art. 33, welcher die Kompetenzen des Staatsrathes festsetze, enthalte keine Bestimmung, aus welcher gefolgert werden könnte, daß die Mitglieder desselben berechtigt seyen, durch ihre Unterschrift Schuldverpflichtungen für den Staat einzugehen und dafür die Zahlungsbedingungen aufzustellen.

Gehen wir nun über zur rechtlichen Erörterung der vorwüthigen Angelegenheit, so müssen auch wir, wie es bereits der Bundesrath in seiner Motivirung gethan hat, vor Allem aus constatiren, daß es sich gegenwärtig lediglich um die Frage des Gerichtsstandes für die vom Finanzdepartement des Kantons Wallis ausgestellten Reskriptionen handelt. Ob der gewesene Vorsteher dieses Departements den Kanton durch die Unterzeichnung jener Eigenwechsel auf rechtsgültige Weise habe verpflichten können, ist eine Frage, welche im Hauptprozeß vor den als zuständig erkannten Gerichten zu erörtern sein wird; sicher ist, daß, wenn die Unterschrift des Hrn. Allet genüge, um eine Wechselschuld für den Kanton Wallis zu begründen, sie auch genügen muß, um in jedem einzelnen Falle das von ihm verzeigte Wechseldomizil mit allen seinen wechselrechtlichen Folgen festzustellen. Die Bundesbehörden haben

im vorliegenden Refursfalle einzig die Frage zu lösen, ob durch die gerichtlichen Handlungen, welche in den Kantonen Bern und Basel-Stadt gegen den Fiskus des Kantons Wallis vorgenommen wurden, der Art. 50 der Bundesverfassung verletzt sey. Es liegt außer Zweifel, daß die in diesem Artikel aufgestellte Regel, soferne nicht eine begründete Ausnahme nachgewiesen werden kann, auf unsern Fall zutrifft; denn der Kanton Wallis ist sicherlich ein aufrechtstehender schweizerischer Schuldner, der einen festen Wohnsitz hat, und die an ihn gestellten Wechselforderungen gehören ohne Frage zu den „persönlichen Ansprüchen.“ Nun ist aber nach der bisherigen konstanten Praxis der Bundesbehörden ebenso unzweifelhaft und wird auch von dem recurrirenden Staatsrath nicht bestritten, daß der Bestimmung des Art. 50, welche den Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten aufstellt, derogirt werden kann durch freiwillige Unterwerfung der betheiligten Parthei unter einen andern Gerichtsstand, welche entweder mit ausdrücklichen Worten oder durch konkludente Handlungen geschehen kann. Zu diesen letztern gehört u. A. auch die unweigerliche Einsassung in das Materielle des Prozesses, sey es mit oder ohne Anhebung einer Widerklage, die Anstellung eines Spezialbevollmächtigten für den Prozeß vor einer an sich nicht zuständigen Gerichtsbehörde, — Fälle, in denen der Bundesrath immer ein *forum prorogatum* oder mit andern Worten eine Verzichtleistung auf den in Art. 50 aufgestellten natürlichen Richter erblickt hat. (Vergl. Ullmer Nr. 290, 856, 880, 911). So richtig es daher ist, daß die Verzichtleistung auf ein Recht, insbesondere auf den allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners, niemals präsumirt werden darf, sondern ein genügender Beweis dafür verlangt werden muß, ebenso sehr ist in unserer bundesstaatsrechtlichen Praxis der Grundsatz als feststehend zu betrachten, daß dieselbe nicht bloß *expressis verbis* geschehen kann, sondern auch durch Handlungen, aus denen der Wille, sich einem andern Gerichtsstande als demjenigen des Wohnortes zu unterwerfen, auf unzweifelhafte Weise hervorleuchtet. In unserm Falle muß ohne weiters zugegeben werden, daß der Vorstand des Walliser Finanzdepartements in seinen Reskriptionen nicht ausdrücklich gesagt hat, er unterwerfe sich dem Gerichtsstande der von ihm bezeichneten Wechseldomizile in Bern und Basel; er hat vielmehr in den von ihm aufgestellten Eigenwechseln nur gesagt, dieselben seyen an jenen Domizilen zu bezahlen. Allein es fragt sich, ob nicht nach allgemeinen wechselrechtlichen Begriffen und Gewohnheiten, sowie insbesondere nach der Gesetzgebung der zunächst in Betracht fallenden Kantone angenommen werden muß, daß, wer ein Wechseldomizil verzeigt, Willens ist, sich auch dem Gerichtsstande dieses Domizils zu unterwerfen. Hier muß nun vor Allem der universionelle Charakter des Wechsels in's Auge gefaßt werden, einer Anweisung, welche bestimmt ist, von Land zu Land zu wandern und ihre Kunde durch die ganze Handelswelt zu machen. Wer

Keine solche Urkunde und insbesondere einen Eigenwechsel auf sich selbst ausstellt, ist censirt, sich damit auch den im Wechselverkehr allgemein angenommenen Regeln zu unterwerfen. Die wechselrechtliche Verantwortlichkeit des Indossanten z. B. müßte wohl selbst in einem Kanton, welcher kein geschriebenes Wechselgesetz hätte, als feststehend betrachtet werden; an die Stelle des gesetzlichen würde hier das gewillkürte Recht treten. Es ist also nach unserer Ansicht die Wechselform, in welcher sich das Walliser Finanzdepartement verpflichtet hat, allerdings entscheidend und es läßt sich zu Gunsten des Rekurses durchaus nicht ein früheres Erkenntniß des Bundesrathes anführen, welches in der Festsetzung eines Erfüllungsortes für einen Kaufvertrag, bei dem es sich um eine Parthie gesägter Holzwaaren handelte, die Absicht der Partheien, im Falle von Streitigkeiten sich dem Gerichtsstande jenes Ortes zu unterwerfen, nicht enthalten fand (Ulmer Nr. 257). Trägt es sich daher, welche Bedeutung und Tragweite der Aussteller eines Eigenwechsels der von ihm beigefügten Verzeigung eines Domizils, in welchem der Wechsel zu bezahlen sey, unterlegen wollte, so kommt es offenbar wesentlich darauf an, welcher Sinn im Allgemeinen von der Handelswelt dieser Klausel beigelegt wird. Kann man nun auch allerdings nicht gerade von einer ganz einstimmigen Anschauungsweise sprechen, so steht doch fest, daß die Gesetzgebung und die Jurisprudenz Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz sich vorwiegend in dem Sinn aussprechen, daß die Domizilirung eines Wechsels die Unterwerfung unter den Gerichtsstand des erwähnten Domizils bedeuete. Für Deutschland verweisen wir auf Renard, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechtes, welches in § 81 sagt: „Der Kläger hat die Wahl, seine Wechselklage entweder bei dem Gerichte des Erfüllungsortes der eingeklagten Wechselschuld, oder da anzubringen, wo der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat,“ sowie auf Oscar Wächters Wechsellehre, S. 179, wo es heißt: „Bei Klagen gegen den Acceptanten (oder den Aussteller) eines eigenen Wechsels ist, wenn der Wechsel domizilirt wurde, im Domizil zu klagen.“ Ferner auf Dittsch einer deutschen und österreichisches Wechselrecht, S. 455: „Die Gerichtsbarkeit in Wechselsachen wird gegenwärtig allgemein sowohl a) durch den Zahlungsort des Wechsels als b) durch den Wohnort des Zahlungspflichtigen — begründet;“ endlich auf das preussische Einführungsgesetz zur deutschen Wechselordnung, § 6: „Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden.“ Für Frankreich citiren wir den oben angerufenen Art. 420 des Code de procédure civile und dessen Anwendung in der Praxis der Gerichtshöfe; für die Schweiz die schon erwähnten Wechselgesetze von Bern, Basel, Luzern und Argau. Gegenüber einem Genfer Urtheile, welches sich zu Gunsten der Regierung von Wallis

ausgesprochen hat, sind wir nun im Falle, ein Urtheil des Zivilgerichtes in Basel aus neuester Zeit anzuführen, in welchem die Frage, „wiefern bei Erwählung eines Zahlungsdomizils außerhalb des Wohnsitzes eines Schuldners eine Prorogation des Gerichtsstandes im Sinne der Partheien liegt,“ folgendermaßen beantwortet wird: „Es ist anzunehmen, daß ein Schuldner, der im Accept einen Ort außerhalb seinem Wohnsitz zur Zahlung wählt, auch die Gesetzgebung im Auge habe, die an bezeichneten Zahlungsorte gilt. Ja dieß stimmt sogar recht eigentlich mit einem besonders häufigen Zwecke der Domicilirung zusammen, ein Papier umlauffähig — negociabel — zu machen, das es nicht wäre, wenn der Wohnort als Zahlungsort bezeichnet würde. Wenn also Basel als Zahlungsort bezeichnet wird, so ist auch die Wechselordnung von Basel anwendbar und demnach die Bestimmung des § 98 derselben als Wille der Partheien aufzufassen.“ Von besonderer Bedeutung für die Interpretation der Willensmeinung des Unterzeichners der Reskriptionen scheint uns nun aber der oben angerufene Art. 80 der Walliser Wechselordnung, unter dessen Herrschaft gerade die Ausstellung erfolgte, zu seyn, weil derselbe, in voller Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Wechselkonfödate, für domizilirte Eigenwechsel einen elektiven Gerichtsstand am Wohnorte des Schuldners und am Orte des Wechseldomizils aufstellt. Es wird zwar freilich eingewendet, das Walliser Gesetz sage nur: wenn der Wechselfschuldner ein anderes Domizil gewählt habe, könne er auch dort belangt werden; mit der bloßen Anweisung eines Zahlungsortes sey aber noch kein Domizil gewählt. Dagegen ist aber zu erwidern, daß nach allgemeinem, wenn auch vielleicht ungenauem Sprachgebrauche man unter dem Domizil eines Wechsels nichts Anderes versteht als den Ort, wo derselbe gezahlt werden soll; es hat daher gewiß auch die Walliser Wechselordnung, indem sie von einem erwählten Domizil spricht, von nichts Anderem als von der Domizilirung eines Wechsels, wie sie allgemein üblich ist, reden wollen. Es kommt dann noch hinzu, daß der citirte Art. 80 nur eine besondere Anwendung auf den Fall des Wechseldomizils enthält von einem allgemeinen Grundsatz, der im Art. 43 des Zivilgesetzbuches für den Kanton Wallis mit folgenden Worten ausgesprochen wird: *Lorsqu'un acte contient, de la part des parties ou de l'une d'elles, élection de domicile pour l'exécution de ce même acte, dans un autre lieu que celui du domicile réel, les significations, demandes et poursuites relatives à cet acte, peuvent être faites au domicile convenu et devant le juge de ce domicile.* Wenn übrigens die Walliser Wechselordnung, obgleich sonst hauptsächlich auf französisches Recht basiert, mit dem Art. 420 des Code de procédure civile allerdings nicht ganz übereinstimmt, so liegt der Unterschied nur darin, daß letzterer, neben dem Gerichtsstande des Wohnortes und demjenigen des

Zahlungsortes, in die Wahl des Klägers auch noch das *forum contractus* stellt, welches letzteres wir in der Schweiz überhaupt nicht kennen.

Wir glauben daher nachgewiesen zu haben, daß aus der Bedeutung und Tragweite, welche das allgemeine Wechselrecht, der Sprachgebrauch der Handelswelt und insbesondere auch die Gesetze des Kantons Wallis der Verzeigung eines Wechseldomizils, zumal in Eigenwechseln, beilegen, mit vollem Rechte geschlossen werden darf, daß der Aussteller der sogen. Reskriptionen und die Walliser Kantonalbank, welche dieselben entgegennahm und in Umlauf setzte, keine andere Willensmeinung hatten als sich dem Gerichtsstande des Ortes, auf welchen jeder einzelne Wechsel domiziliert war, für die Realisirung desselben zu unterwerfen. Dieser Schluß, den wir ziehen, erscheint um so berechtigter, als gerade die Domizilirung der Eigenwechsel auf größere Handelsplätze es war, welche dem Kanton Wallis das benöthigte Geld verschaffte, während die Bankhäuser, welche dasselbe vorstreckten, dazu gewiß sehr wenig Lust verspürten, wenn sie hätten voraussetzen müssen, daß sie im Falle der Nichtbezahlung der Wechsel den Fiskus des Kantons Wallis vor dessen eigenen Gerichten belangen müßten!

Sind demnach die Gerichte von Bern und Basel, wohin die Wechsel domiziliert waren, im vorliegenden Falle als *forum prorogatum* zu betrachten, so sind auch die gerichtlichen Ladungen, welche in dem verzeigten Wechseldomizil angelegt wurden, am rechten Orte erfolgt und es erscheint die Einwendung der Regierung von Wallis, daß sie dieselben nur durch die Post erhalten habe, als völlig unerheblich. Anders verhält es sich mit der Einrede, daß ein Theil der fraglichen Wechselprozesse zuerst in Sitten anhängig gemacht worden sey; denn da sowohl die Berner als auch die Walliser Wechselordnung dem Kläger die Wahl lassen zwischen dem Gerichtsstande des erwählten Domizils und demjenigen des Wohnortes des Beklagten, so müßte die Prävention allerdings als maßgebend betrachtet werden. Nun können wir aber in der That nicht finden, daß eine bloße Zahlungsaufforderung, wenn sie auch durch den Gerichtspräsidenten von Sitten erfolgte, die Litispendenz begründet habe. Die Frage, unter welcher Voraussetzung ein Rechtsstreit vor den Walliser Gerichten anhängig werde, ist natürlich nach dem dortigen Civilprozeßgesetze zu beurtheilen; dieses schreibt nun in Art. 83 vor, in welchen Formen eine Ladung vor Gericht zu erfolgen habe, und fährt dann in Art. 88 fort: „La citation légalement faite a les effets suivants: 1. Elle opère la prévention. 3. Elle établit la litispendence, de manière que, pendant la durée du procès, rien ne peut être innové.“ Da nun eine Ladung des Staatsrathes des Kantons Wallis vor die dortigen Gerichte niemals erfolgt ist, so kann auch mit Recht nicht behauptet werden, daß der Prozeß daselbst anhängig gemacht worden und damit eine *praeventio fori* erfolgt sey.

Aus allen diesen Gründen beehren wir uns, den einstimmigen Antrag zu stellen, es sey der vom Staatsrathe des Kantons Wallis gegen die beiden Beschlüsse des Bundesrathes vom 20. Juni erhobene Refurs abzuweisen.

Bern, den 17. November 1871.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Dr. J. J. Blumer.

Note. Obiger Refurs wurde von den eidg. Rätthen abgewiesen: Ständerath 17. November 1871, Nationalrath 7. Februar 1872.

Konzeßionsakt

des

Kantons Solothurn für eine Eisenbahn Solothurn-Burgdorf.

(Vom 14. September 1871.)

Der Kantonsrath von Solothurn,

nach Einsicht eines Gesuches der Vorbereitungs-Gesellschaft der „Emmenthalbahn“ zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Solothurn nach Burgdorf;

auf den Vorschlag des Regierungsrathes,

ertheilt

dem Komite der Initiativ-Gesellschaft der „Emmenthalbahn“ zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft die Konzeßion zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn auf solothurnischem Gebiet von Derendingen (eventuell Solothurn) über Viberist, Niedergerlafingen bis an die Kantonsgrenze bei Wiler unter folgenden nähern Bedingungen:

§ 1. Die Gesellschaft verpflichtet sich zum Bau der erwähnten Eisenbahn auf solothurnischem Gebiete in dem Sinne, daß sie bei Derendingen den Anschluß an die Zentralbahn erhält oder in selbstständigem Bau oder mit einem andern Anschluß nach Solothurn gelangt.

§ 2. Die Dauer der Konzeßion ist auf 99 aufeinanderfolgende Jahre vom 1. Mai 1872 an gerechnet.

§ 3. Die zu bildende Aktiengesellschaft verzeigt für persönliche Forderungen Domizil im Kanton Solothurn, Gerichtskreis Solothurn-Lebern.

§ 4. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen, in regelmäßigen, wohlorganisirten Betrieb zu setzen und solche während der Konzessionsdauer darin zu erhalten.

§ 5. Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten findet seine Anwendung auf die Erbauung, sowie auf die nachherige Instandhaltung dieser Bahn.

Die Befugniß für die Gesellschaft, die Abtretung von Grund und Boden zu beanspruchen, erstreckt sich:

- a. auf den erforderlichen Boden für die Erbauung und den Unterhalt der Bahn mit zweispurigem Unterbau nebst Seitengräben, sowie für die erforderlichen Abweichungen und Bahnkreuzungen;
- b. auf den Raum zur Gewinnung und Ablagerung von Erde, Sand, Kies, Steinen und allen erforderlichen Materialien für die Bahnen, sowie für die herzustellenden Kommunikationen zwischen denselben und den Bauplätzen;
- c. auf Grund und Boden für die der Bahn zugehörigen Anlagen, als Zu- und Abfahrten, Wasserleitungen, Bahnhöfe und Stationsgebäude, Aussicht- und Bahnwärterhäuser, Wasser- und Vorrathsstationen u.;
- d. auf Anlegung und Veränderung der Straßen, Wege, Wasserleitungen, wozu in Folge des Bahnbaues und gegenwärtigen Pflichtenheftes die Gesellschaft angehalten werden mag.

§ 6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens innert sechs Monaten nach Genehmigung des Finanzausweises durch den Kantonsrath, die Erarbeiten auf hiesigem Territorium zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll.

Die Eisenbahn soll bis 1. März 1873 vollendet und der regelmäßige Betrieb derselben eröffnet sein.

Sollte diese Verpflichtung bis zum besagten Termine unerfüllt bleiben, so wird der Kantonsrath mit Berücksichtigung der Umstände einen ihm angemessenen Endtermin setzen.

§ 7. Die Bahn wird einspurig erstellt.

§ 8. Während des Baues sind von der Gesellschaft alle Vorkehrungen zu treffen, daß der Verkehr auf den bestehenden Straßen und Verbindungsmitteln überhaupt nicht unterbrochen, noch an Grundstücken und Gebäulichkeiten Schaden zugefügt werde. Für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten.

§ 9. Da wo in Folge des Baues der Eisenbahn Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben oder Wasserbrunnen oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft zufallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen mit dem Unterhalte belasteten Personen oder Gemeinden weder ein Schaden noch eine größere Last, als die bisher getragene, aus jenen Veränderungen erwachsen können.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten entscheidet im Falle des Widerspruchs der Regierungsrath, ohne Weiterzuziehen. Dabei bleiben jedoch, soweit es sich nicht um öffentliche Straßen, Gewässer und Einrichtungen handelt, die einschlagenden Bestimmungen des Bundes-Expropriationsgesetzes vorbehalten.

§ 10. Wenn nach Erbauung der Eisenbahn neue Straßen, Kanäle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen, von Staats- oder Gemeindewegen angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die daheringe Inanspruchnahme ihres Eigenthums, sowie für die Vermehrung der Bahnwärter und Bahnwarthäuser, und die Kosten der Einschränkung, welche dadurch nothwendig gemacht werden dürften, keine Entschädigung zu fordern. Dagegen fällt die Herstellung, sowie die Unterhaltung auch derjenigen Bauten, welche in Folge der Anlage solcher Straßen, Kanäle u. s. f., zu dem Zwecke der Erhaltung der Eisenbahn in ihrem unverkürzten Bestande erforderlich waren, ausschließlich dem Staate, beziehungsweise den betreffenden Gemeinden oder Privaten zur Last.

§ 11. Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. f., welche beim Bau der Bahn gefunden werden dürften, sind und bleiben Eigenthum des Staates.

§ 12. Die Gesellschaft wird die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewährende Weise einfrieden und die Einfriedung stets in gutem Zustande erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterposten oder sonst, jetzt oder künftig, von der Regierung zur öffentlichen Sicherheit nothwendig befunden werden.

§ 13. Die Bahn darf dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor der Regierungsrath, in Folge einer mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in allen ihren Bestandtheilen, die Bewilligung dazu erteilt hat.

Auch nachdem die Bahn in Betrieb gesetzt worden, ist der Regierungsrath jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen.

Sollten sich dabei Mängel herausstellen, welche die Sicherheit der Benutzung der Bahn gefährden, so ist der Regierungsrath berechtigt, die sofortige Beseitigung solcher Mängel von der Gesellschaft zu fordern und, falls von der letztern nicht entsprochen werden wollte, selbst die geeigneten Anordnungen zur Abhülfe auf Kosten der Gesellschaft zu treffen.

§ 14. Nach Vollendung der Bahn wird die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katasterplan mit kontraktitorischer Beiziehung von Delegirten der betreffenden Gemeindebehörden aufnehmen und zugleich mit ebenfalls kontraktitorischer Beiziehung von Delegirten der Kantonalbehörden eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und anderer Kunstbauten, sowie ein Inventar des sämmtlichen Betriebmaterials ausfertigen lassen. Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtungen beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes und des Kantons niedergelegt werden.

Später ausgeführte Ergänzungen und Veränderungen am Baue der Bahn sollen in den gedachten Dokumenten nachgetragen werden.

§ 15. Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst der Gesellschaft ob. Dabei bleiben jedoch den zuständigen Behörden die mit der Ausübung ihres Obergerichtsrechtes verbundenen Befugnisse in vollem Umfange vorbehalten.

Die nähern Vorschriften betreffend die Handhabung der Bahnpolizei werden in einem von der Gesellschaft zu erlassenden, jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegenden Reglemente aufgestellt.

§ 16. Die Beamten und Angestellten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Bahnpolizei übertragen ist, haben während ihren Dienstverrichtungen in die Augen fallende Abzeichen zu tragen.

§ 17. Die Eisenbahnunternehmung unterliegt, mit Vorbehalt der in dieser Konzessionsurkunde enthaltenen Beschränkungen, im Uebrigen gleich jeder andern Privatunternehmung den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Landes.

§ 18. Die Aktiengesellschaft als solche soll für die Bahn selbst, mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial, sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn weder in eine kantonale, noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfen.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die Steuerbeträge an die gegen seitige Brandversicherung nicht inbegriffen. Gebäude und Liegenschaften,

Welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit demselben besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung. Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen Steuerpflichtigkeit wie alle übrigen Bürger oder Einwohner.

§ 19. Bei der Wahl von Angestellten, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstverrichtungen ihren Wohnsitz auf dem Gebiet des Kantons Solothurn aufschlagen müssen, ist bei gleicher Tüchtigkeit Bewerbern, die entweder Bürger des Kantons Solothurn oder in diesem Kanton niedergelassene Schweizerbürger sind, der Vorzug zu geben.

§ 20. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß mindestens zweimal täglich je von einem Endpunkte der Bahn zum andern in Wagen aller Klassen und mit Berührung sämtlicher Stationsorte gefahren werden kann.

§ 21. Die gewöhnlichen Personenzüge sollen mit einer mittlern Geschwindigkeit von wenigstens fünf Wegstunden in einer Zeitstunde transportirt werden.

§ 22. Waaren, welche mit den Waarenzügen transportirt werden sollen, sind spätestens innerhalb der nächsten zwei Tage nach ihrer Ablieferung auf die Bahnstation, den Ablieferungstag selbst nicht eingerechnet, zu expediren, es wäre denn, daß der Versender eine längere Frist gestatten würde.

Waaren, die mit Personenzügen transportirt werden sollen, sind, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, mit dem nächsten Zuge dieser Art zu befördern. Zu diesem Ende müssen sie aber mindestens eine Stunde vor dem Abgange desselben auf die Bahnstation gebracht werden.

§ 23. Die Personenwagen sämtlicher Klassen müssen gedeckt, zum Sitzen eingerichtet und mit Fenstern versehen sein, ebenso mit genügenden Heizeinrichtungen.

Es sollen auch mit den Waarenzügen Personen befördert werden dürfen.

§ 24. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen mittelst der Personenzüge Tagen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

In der I. Wagenklasse bis auf Fr. 0,50 per Schweizerstunde der Bahnlänge.

In der II. Wagenklasse bis auf Fr. 0,35 per Schweizerstunde der Bahnlänge.

In der III. Wagenklasse bis auf Fr. 0,25 per Schweizerstunde der Bahnlänge.

Kinder unter 10 Jahren zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte.

Für das Gepäc der Passagiere (worunter aber kleines Handgepäc, das kostenfrei befördert werden soll, nicht verstanden ist), darf eine Tage von höchstens Fr. 0,12 per Zentner und Stunde bezogen werden.

§ 25. Für den Transport von Vieh mit Waarenzügen dürfen Tagen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

Für Pferde, Maulthiere und Esel das Stük bis auf Fr. 0,80 per Stunde.

Für Stiere, Ochsen und Kühe das Stük bis auf Fr. 0,40 per Stunde.

Für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde das Stük bis auf Fr. 0,15 per Stunde.

Die Tagen sollen für den Transport von Heerden, welche mindestens einen Transportwagen füllen, angemessen ermäßigt werden.

§ 26. Für Waaren sind Klassen aufzustellen.

Die höchste Tage, die für den Transport eines Zentners Waare vermittelt der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,05.

Für den Transport eines Zentners Waare soll die Tage so berechnet werden, daß für Fr. 1000 höchstens Fr. 0,05 per Stunde zu bezahlen sind.

§ 27. Für Wagen setzt die Gesellschaft die Transporttage nach eigenem Ermessen fest.

§ 28. Vieh und Waaren bezahlen, wenn sie mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt werden, eine um 40% erhöhte Tage.

Traglasten mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen bis auf 50 Pfund, welche in Begleitung der Träger mit den Personenzügen transportirt und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, bezahlen keine Fracht. Was in diesem Falle über 50 Pfund ist, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht.

Die Gesellschaft ist berechtigt zu bestimmen, daß Waarensendungen bis auf 50 Pfund stets mit den Personenzügen befördert werden sollen.

§ 29. Bei der Berechnung der Tagen werden Bruchtheile eines halben Stunde für eine ganze halbe Stunde, Bruchtheile eines halben Zentners für einen ganzen halben Zentner, Bruchtheile von Fr. 500

bei Geldsendungen für volle Fr. 500 angeschlagen. Das Minimum der Transporttage eines Gegenstandes beträgt 40 Centimes.

§ 30. Die in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Tagensbestimmungen beschlagen bloß den Transport auf der Eisenbahn selbst, nicht aber denjenigen nach den Stationshäusern der Eisenbahn und von denselben hinweg.

§ 31. Die Gesellschaft hat für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglemente und detaillierte Tarife mit Genehmigung des Regierungsrathes aufzustellen.

§ 32. Jede Aenderung am Tarif oder an den Transportreglementen soll gehörige Veröffentlichung bekommen; erstere mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten.

§ 33. Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Tagens herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung in Kraft bleiben mindestens drei Monate für die Personen und ein Jahr für die Waaren.

Diese Bestimmung findet indeß keine Anwendung auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besonderen Anlässen.

§ 34. Die Eisenbahnverwaltung soll mit Beziehung auf die Tagens Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht überall und Jedermann unter gleichen Umständen gewährt.

§ 35. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nacheinander einen 10% übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist der Betrag der Transporttagens, der laut den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde in dem von der Gesellschaft aufzustellenden Tarife nicht überschritten werden darf, gemäß einer zwischen dem Regierungsrathe und der Gesellschaft zu treffenden Uebereinkunft herabzusetzen.

Reicht dagegen der Reinertrag des Unternehmens nicht hin, um das Aktienkapital wenigstens zu 2% zu verzinsen, so ist es der Gesellschaft vorbehalten, obige Tarifansätze um höchstens 30% zu erhöhen.

§ 36. Die Gesellschaft haftet für alle Nachtheile, welche aus verspäteter Ablieferung der Waaren entstehen, ebenso, reglementsmäßige Verpackung vorausgesetzt, für Beschädigung und ganzen oder theilweisen Verlust der Waaren. Nur höhere Gewalt kann von dieser Haftpflicht befreien.

§ 37. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im kantonalen oder im eidgenössischen Dienste steht, sowie dazu gehöriges Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die

Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxe durch die ordentlichen Personenzüge zu befördern. Jedoch haben die betreffenden Kantone die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen für den Transport von Pulver und Kriegsf Feuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für den Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht würde.

§ 38. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Polizeistelle Solche, welche auf Rechnung des Kantons Solothurn polizeilich zu transportiren sind, auf der Eisenbahn zu befördern.

Die Bestimmung der Art des Transportes, sowie der für denselben zu entrichtenden Taxen bleibt späterer Vereinbarung überlassen. Immerhin sollen die Taxen möglichst billig festgestellt werden.

§ 39. Zur Sicherheit des Bezuges der Konsumsteuern für geistige Getränke wird die Bahnverwaltung im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden die geeigneten Vorkehrungen treffen.

§ 40. Soweit der Bund nicht bereits von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Solothurn berechtigt, die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzession bildende Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, und mit Ablauf der Konzession (§ 2), gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen ein Jahr vorher hievon benachrichtiget hat. Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls der ganze Bahnkörper, wie er dannzumal von der Gesellschaft in den verschiedenen Kantonen exploirt werden möchte, derselben abgenommen wird.

§ 41. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere schiedsgerichtlich bestimmt.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Kanton Solothurn den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, — im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen; immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf.

Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen, oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre oder mit Ende der Konzeßion ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 42. Außer den in §§ 8, 40 und 41 vorgesehenen Fällen sind im Weiteren alle Streitigkeiten zwischen dem Staate und den Konzeßionären, welche sich auf die Auslegung dieser Konzeßionsurkunde beziehen, schiedsrichterlich auszutragen.

§ 43. Spätestens ein Jahr nach der Genehmigung dieser Konzeßion durch die eidgenössischen Rätthe hat die Gesellschaft dem Kantonsrath den Ausweis über die nöthigen Hilfsmittel zur Ausführung des Unternehmens zu leisten. Gleichzeitig hat sie als Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine Geldhinterlage oder Kaution von wenigstens Fr. 40,000 zu leisten. Wenn sie als Geldhinterlage geleistet wird, so wird sie zu 3^o/o verzinßt. Allfällige Werhpapiere unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 44. Den Inhabern der gegenwärtigen Konzeßion wird, unbeschadet der Rechte des hierseitigen Standes, überbunden, sich, unter Anerkennung des Expropriationsrechtes nach gegenwärtiger Konzeßion, mit den Inhabern der Konzeßion vom 31. Dezember 1858, beziehungsweise Eisenbahnkonzeßion für die Linie Gerlafingen-Mare abzufinden.

Beschlossen vor Kantonsrath,

Solothurn, den 14. September 1871.

Der Präsident:

Dr. C. Kaiser.

Der Staatschreiber:

J. J. Amiet.

Konzeßionsakt

für

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Herzogenbuchsee
nach Lyß oder nach Narberg (über Suberg).

(Vom 3. Hornung 1872.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf die vom Direktorium der Gesellschaft der Schweiz. Centralbahn am 23. Jänner 1872 dem Bundesrath abgegebene Erklärung, aus welcher hervorgeht, daß diese Gesellschaft aus dem letzten Alinea des Art. 31 ihrer bernischen Konzession vom 29. November 1852 kein Hinderniß ableitet, die in Frage stehende Konzession zu ertheilen, gegentheils auf das Ausschlußrecht unter Vorbehalt eines vermeintlichen Prioritätsrechtes verzichtet;

in Betracht, daß der vom interkantonalen Komite für Verlängerung der Broyethalbahn vermittelt einer Eisenbahn von Herzogenbuchsee nach Lyß oder Narberg über Suberg u. s. w. eingereichte Entwurf eines Konzessionsaktes im Allgemeinen übereinstimmt mit demjenigen, welcher am 12. Jänner 1870 für die Lyß-Bräschelz-Sektion der Broyethallinie ertheilt worden ist;

in Betracht, daß der Entwurf die gewöhnlichen Bedingungen enthält, welche der Staat in derartigen Konzessionsakten aufzustellen pflegt;

auf den Antrag des Regierungsrathes und der bezüglichen Großrathskommission,

beschließt:

Art. 1. Dem interkantonalen Komite der Fortsetzung der Broyethalbahn wird die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn

von der Staatsbahn in der Gegend von Lyß über Wengi, Messen, Rimpbach, Bätterkinden, Uzenstorf, Roppingen, Höchstetten, Hellsau und Seeberg nach Herzogenbuchsee, unter Vorbehalt allfälliger Drittmannsrechte, erteilt.

Wenn das genannte Komite nicht binnen zwei Jahren beim Regierungsrathe des Kantons Bern die Genehmigung einer Finanzgesellschaft nachsucht, welche sich zur Uebernahme des Baues und Betriebes der projektirten Eisenbahn verpflichtet, so ist die gegenwärtige Konzession von Rechts wegen als null und nichtig zu betrachten.

Der Gesellschaft wird freigestellt, die Linie von Wengi nach Lyß oder diejenige von Wengi nach Suberg und Narberg zu wählen.

Art. 2. Die Gesellschaft, welcher gegenwärtige Konzession erteilt wird, hat innert der Frist eines Jahres und jedenfalls vor dem Beginn der Expropriationen eine Kaution in Baar oder eine Bürgschaft von 100,000 Franken als Garantie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu hinterlegen. Der Kanton wird die Baarhinterlage mit drei vom Hundert verzinsen. Er wird die Kaution zurückbezahlen oder zurückerstatten, sobald der Bahnbau durch die Kantonsingenieure definitiv genehmigt ist.

Art. 3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach der Ratifikation dieser Konzession die Erdarbeiten auf bernischem und solothurnischem Gebiet zu beginnen und so fortzuführen, Laß sie binnen zwei Jahren vollendet sind. Gleichzeitig hat sie der Regierung, welcher das Recht der Genehmigung zusteht, den Ausweis über die finanziellen Mittel zum Bau und Betrieb der Bahn zu leisten, widrigenfalls die Konzession nach Verfluß des genannten Termins erloschen sein soll. In diesem Falle verfällt die Kaution (Art. 2) dem Staate.

Art. 4. Nach der Genehmigung dieser Konzession durch die Bundesbehörden werden die Konzessionäre eine Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb der konzessionirten Bahn bilden; ihre Statuten unterliegen der Genehmigung der Regierung.

Art. 5. Die Dauer der Konzession ist auf 99 Jahre vom Tage der Eröffnung der ganzen Bahn an festgesetzt. Nach dem Ablauf dieses Termins wird der Kanton, insofern von dem Rückkaufsrecht kein Gebrauch gemacht wird, eine neue Konzession erteilen.

Art. 6. Wenn die Gesellschaft als solche ihren Sitz nicht im Kanton Bern hat, so hat sie in diesem Kanton ein Domizil zu verzeigen.

Art. 7. Die Gesellschaft hat vor dem Beginn der Bahnarbeiten der Regierung einen detaillirten Bauplan zur Genehmigung vorzulegen, welcher hauptsächlich die Anlage der Bahn, der Bahnhöfe und Stationen,

sowie auch der Korrekturen enthält, welche durch den Bahnbau an Straßen und Gewässern nothwendig werden.

Nach der Genehmigung dieses Bauplanes sind ohne Einwilligung der Regierung keine Abweichungen von demselben gestattet.

Art. 8. Die Bahn ist mit einspurigem Unterbau anzulegen. Wenn in der Folge die einspurige Bahn nicht genügt, so ist die Gesellschaft zur Herstellung einer zweispurigen Bahn berechtigt.

Art. 9. Die Erd- und Kunstarbeiten sind auf solide und jede erforderliche Sicherheit bietende Weise auszuführen, ohne jedoch damit die strikteste Oekonomie für den Bahnbau auszuschließen. Die Gebäude und das Bahnmateriel müssen die nämlichen Bedingungen erfüllen.

Art. 10. Wenn die Ausführung der Erd- und Kunstarbeiten diesen Vorschriften nicht entsprechen sollte, so ist die Regierung auf den Bericht von kontradiktorisch ernannten Experten befugt, das Nothige vorzunehmen.

Der Regierung wird das Recht vorbehalten, die Bahnarbeiten zu jeder Zeit zu kontrolliren und zu überwachen.

Art. 11. Die Gesellschaft hat die Anlage der Bahn und ihrer Dependenzien auf ihre Kosten auszuführen.

Sie wird die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewährende Weise einfrieden und die Einfriedung stets in gutem Stand erhalten.

Da wo in Folge des Baues der Bahn Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasserbrunnen oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft zufallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen mit dem Unterhalt belasteten Personen weder ein Schaden noch eine größere Last als die bisher getragene aus jenen Veränderungen erwachsen können. Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten entscheidet, im Falle des Widerspruchs, die Regierung ohne Weiterziehung.

Art. 12. Sollten nach Erbauung der Bahn öffentliche Straßen, Wege oder Brunnenleitungen von Staats- oder Gemeindegewegen angelegt werden, welche die Bahn durchkreuzen müssen, so hat die Gesellschaft für die Ueberschreitung ihres Eigenthums keine Entschädigung zu fordern; diese Arbeiten müssen aber so ausgeführt werden, daß der Gesellschaft kein größterer Schaden oder Nachtheil erwächst als vorher.

Im Falle des Widerspruchs zwischen den Gemeinden und der Gesellschaft entscheidet die Regierung.

Art. 13. Während dem Bahnbau sind von der Gesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß der Verkehr auf den bestehenden Straßen und Verbindungsmitteln überhaupt nicht unterbrochen, auch an Grundstücken und Gebäulichkeiten kein Schaden zugefügt werde; für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten.

Art. 14. Der Bahnbetrieb soll durch Arbeiten für den Bahnunterhalt, Reparaturen oder Neubauten, höhere Gewalt vorbehalten, nicht unterbrochen werden.

Sollten der Staat oder die Gemeinden Arbeiten, welche die Eisenbahn durchkreuzen, auszuführen oder zu repariren haben, so sind diese Arbeiten in ihren Kosten und im Einverständniß mit den Abgeordneten der Gesellschaft in kürzester Frist auszuführen. Der Bahnbetrieb darf durch diese Arbeiten nur durch höhere Gewalt unterbrochen werden; in diesem Falle hat dann aber die Gesellschaft für daraus entstehende Unterbrechungen im Bahndienste kein Recht auf Entschädigungsforderung, vorausgesetzt, daß diese Arbeiten in kürzester Frist ausgeführt werden.

Art. 15. Die Bahn sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehörde soll stets in gutem, volle Sicherheit bietenden Zustand erhalten werden.

Der Zustand der Bahn, sowie sämtliche Einrichtungen derselben können jederzeit durch Delegirte der Regierung untersucht werden.

Sollte die Gesellschaft allfällig entdecken und ihr bezeichneten Mängeln oder Vernachlässigungen nicht sofort abhelfen, so ist die Regierung befugt, von sich aus auf Unkosten der Gesellschaft das Nöthige vorzunehmen.

Art. 16. Die Gesellschaft wird auf ihre Kosten diejenigen Vorkehrungen treffen, welche die Regierung für die öffentliche Sicherheit als nothwendig erachtet, sei es der Bau von Bahnwärterhäusern oder andern analogen Maßregeln.

Art. 17. Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petrefakten, Münzen, Medaillen u. s. w., welche beim Bau der Bahn gefunden werden dürften, sind und bleiben Eigenthum des Staates.

Art. 18. Zur Verwendung bei den Bau- und sonstigen Arbeiten soll das schweizerische Personal vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Art. 19. Die Gesellschaft hat sich allen Vorschriften der eidgenössischen Bundesgesetzgebung über Eisenbahnen, sowie den in Kraft bestehenden kantonalen Gesetzen, Beschlüssen und Reglementen zu unterziehen.

Art. 20. Die Gesellschaft kann mit Genehmigung der Regierung mit andern schweizerischen Eisenbahngesellschaften diejenigen Verabredungen treffen, welche sie für den gemeinschaftlichen Bau und Betrieb auf dem Fuß eines einheitlichen Eisenbahngesetzes als zweckmäßig erachtet, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß diese Vereinigung von Gesellschaften die erforderlichen Garantien für die Ausführung der Bedingungen und Pflichten bietet, welche der Gesellschaft für den Bau und Betrieb der Bahn auferlegt sind.

Dagegen darf die Gesellschaft ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung weder mit andern Gesellschaften eine Fusion eingehen, noch den gegenwärtigen Konzessionsakt an andere Gesellschaften abtreten.

Art. 21. Die Bahn darf ohne Bewilligung der Regierung nicht dem Betriebe übergeben werden; sie wird diese Bewilligung erst erteilen, nachdem durch eine Inspektion und durch Probefahrten die gehörige Vollendung und Solidität der Bahn in allen ihren Theilen konstatiert ist.

Art. 22. Nach Vollendung der Bahn wird die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katastralplan aufnehmen und zugleich mit Beiziehung von Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und andern Kunstbauten, sowie ein Inventar des sämmtlichen Betriebsmaterials ausfertigen lassen. Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtungen beizulegen ist, sollen in das Archiv des Kantons niedergelegt werden.

Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen am Bau der Bahn sollen in den gedachten Dokumenten nachgetragen werden.

Art. 23. Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten nebst dem Bundesbeschlusse vom 17./19. Heumonath 1854 finden ihre Anwendung auf den Bau und den Unterhalt dieser Bahn.

Art. 24. Das erwähnte Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeiten zur Abtretung von Privatrechten findet seine Anwendung für die Erwerbung des erforderlichen Bodens für den Bau der Bahn und ihrer Dependenz, sowie auch zur Gewinnung und Ablagerung von Erde, Sand, Kies, Steinen und allen erforderlichen Ma-

terialien sowohl für die Bahn als für die herzustellenden Kommunikationen zwischen denselben und den Baupläzen.

Art. 25. Die Gesellschaft kann weder für die Bahn, noch für die Ladeplätze, Bahnhöfe, Stationen, Remisen, Betriebsmaterial und andere zum Eisenbahndienste nothwendige Zubehörenden in kantonale oder Gemeindebesteuerung gezogen werden, bis der Nettoertrag der Bahn 5 Prozent erreicht.

Gebäude und andere Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers besitzt und die nicht direkt zu demselben in Beziehung stehen, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung.

Die konzessionirte Bahn unterliegt gleichfalls der Besteuerung, sobald ihr Nettoertrag 5 Prozent erreicht.

Art. 26. Die Gesellschaft ist ermächtigt, den Bahnbetrieb unter den in der gegenwärtigen Konzession enthaltenen Bedingungen auf die einfachste und mit möglichst wenig Kosten verbundener Weise zu organisiren.

Art. 27. Für den Personentransport werden drei Wagenklassen erstellt, welche mit den gegenwärtig auf den schweizerischen Eisenbahnen existirenden Wagen I., II. und III. Klasse korrespondiren. Sie sollen nach amerikanischem System und mit gehörigen Heizeinrichtungen hergestellt werden.

Art. 28. Als Maximum des Tarifs für den Personen-, Vieh- und Gütertransport werden folgende Taxen bestimmt:

Personen.

I. Klasse, per Stunde (von 4800 Metern)	50 Rp.
II. " " " " " "	35 "
III. " " " " " "	25 "

Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Billets auf Hin- und Rückfahrt, am gleichen Tage gültig, eine Ermäßigung von 20 Prozent auf obiger Taxe eintreten zu lassen. Für Abonnementsbillets zu einer regelmäßigen Benutzung der Bahn während wenigstens drei Monaten wird sie einen weitem Rabatt bewilligen.

Jeder Reisende hat das Recht zum freien Transport derjenigen Effekten, welche er selber trägt und deren Gewicht 30 Pfund (15 Kilogramm) nicht übersteigt.

V i e h.

Per Stunde (von 4800 Metern).

Pferde und Maulthiere	per Stük	80 Rp.
Ochsen, Kühe und Stiere	" "	40 "
Kälber, Schweine und Hunde	" "	15 "
Schafe und Ziegen	" "	10 "

F u h r w e r k e.

2- und 4-rädrige mit einer Wagenabtheilung und einem Banquette im Innern	Fr. 2.	50
4-rädrige mit 2 Wagenabtheilungen und 2 Banquettes	" 3.	20
4-rädrige mit 2 oder 3 Wagenabtheilungen und 2 oder 3 Banquettes im Innern	" 3.	80

Fuhrwerke, welche mit Zügen von verminderter Schnelligkeit befördert werden, bezahlen 40% weniger.

W a a r e n.

Für Waaren sind vier Klassen zu erstellen, wovon die oberste Klasse nicht über vier Rappen, die niedrigste nicht über 2½ Rappen per Stunde und per Zentner bezahlen soll (der Zentner = 50 Kilogramm).

Waaren jeder Art, welche mit der Schnelligkeit der Personenzüge befördert werden sollen, bezahlen eine Taze von acht Rappen per Stunde und per Zentner.

Für den Viehtransport mit der Schnelligkeit der Personenzüge ist zu der gewöhnlichen Taze eine Zuschlagstaze von vierzig Prozent zu bezahlen.

Waares Geld zahlt eine Taze von vier Rappen per Tausend Franken und per Stunde; Sendungen von weniger als fünfhundert Franken zahlen für eben so viel.

Gegenstände, welche weniger als fünf und zwanzig Kilogramm schwer sind, zahlen für eben so viel.

Das Minimum der Transporttaze eines Gegenstandes darf nicht unter 40 Rappen betragen.

Die Distanzen werden per halbe Stunden (2400 Meter) berechnet; Bruchtheile einer halben Stunde zahlen für eine ganze Stunde.

Sendungen von fünfzig Pfund (25 Kilogramm) und weniger sind stets als Güter zu behandeln.

Art. 29. Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen, deren Gewicht fünfzig Pfund nicht übersteigt und welche nach ihrer Ankunft sofort zu Händen genommen werden, sind in Begleitung ihrer Träger frachtfrei; was in diesem Fall über 50 Pfund wiegt, zahlt die gewöhnliche Güterfracht.

Art und Umfang solcher Erzeugnisse werden durch ein von der Regierung sanktionirtes Reglement näher bestimmt.

Art. 30. Jede Aenderung an dem Tarif oder an den Transportreglementen soll gehörig veröffentlicht werden, erstere mindestens vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Wenn die Gesellschaft ihre Tarifen herabsetzt, so soll diese Herabsetzung für die Personen wenigstens drei Monate und für die Waaren wenigstens ein Jahr in Kraft bleiben.

Diese Bestimmung findet indeß keine Anwendung mit Hinsicht auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besondern Anlässen.

Art. 31. Die Tarifen sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden. Die Eisenbahnverwaltung darf Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet. Es hat eine Reduktion der Tarife Platz zu greifen, wenn der Reinertrag der konzessionirten Linien zehn Prozent des Anlagekapitals übersteigt; es ist aber auch eine Erhöhung zu gestatten, wenn er nicht drei Prozent erreichen sollte.

Art. 32. Die durchschnittliche Schnelligkeit der Personenzüge soll wenigstens fünf eidgenössische Wegstunden in einer Zeitstunde betragen, jeder Zwischenaufenthalt inbegriffen.

Waaren sind spätestens innert zweimal 24 Stunden nach ihrer Uebergabe an die Eisenbahnstation zu versenden.

Die Versendung von Eilgütern hat mit dem nächsten Zug zu geschehen, insofern die Abgabe zwei Stunden vor dessen Abgang stattgefunden hat.

Ausnahmen dürfen nur dann stattfinden, wenn der Versender selbst einen längeren Termin gestattet, sowie auch in außerordentlichen Verhinderungsfällen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, in Bezug auf die allgemeine Sicherheit, auf die Schnelligkeit der Züge und auf die Tarife nach einander diejenigen Verbesserungen einzuführen, welche die Umstände ihr gestatten.

Art. 33. Die Gesellschaft verpflichtet sich, einen genügenden Betriebssdienst mittelst wenigstens zwei Personenzügen per Tag auf der ganzen Linie zu unterhalten. Diese Züge sollen auf allen Stationen anhalten und eine genügende Anzahl Personen- und Güterwagen enthalten.

Art. 34. Die Gesellschaft verpflichtet sich, zu den gewöhnlichen Tagen und Bedingungen alle Reisenden und Waaren von Eisenbahnen, die mit der ihr konzessionirten Bahn in Verbindung stehen, zur Beförderung zu übernehmen.

Art. 35. Die Waaren sind in den betreffenden Stationsabzügen abzuliefern. Die im Tarif festgesetzten Tagen begreifen nur den Transport von Station zu Station.

Für die Auf- und Abzuckosten im Innern der Bahnhöfe, sowie für den Transport der Reisenden und ihres Gepäcks wird ein besonderer Tarif aufgestellt, welcher der Genehmigung der Regierung unterliegt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, über den Transportdienst besondere detaillirte Reglemente aufzustellen, welche ebenfalls der Regierung zur Sanktion vorzulegen sind.

Art. 36. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Bahn den militärischen Behörden für den Transport von eidgenössischen und kantonalen Truppen und von eidgenössischem und kantonalem Kriegsmaterial gegen Bezahlung der Hälfte der gewöhnlichen Tagen zur Verfügung zu stellen.

Die nämliche Vorschrift findet ebenfalls Anwendung auf Militärs, welche dienstlich einzig oder in Truppentörpem besammelt reisen.

Art. 37. Die Gesellschaft ist auf Verlangen der kompetenten Behörden gehalten, Individuen, welche von Polizei wegen auf Rechnung des Kantons befördert werden sollen, ebenfalls zu transportiren. Die Art und Weise und die Tagen für solche Transporte werden später gemeinsam vereinbart werden.

Art. 38. Die Handhabung der Polizei auf der Eisenbahn, in den Bahnhöfen oder andern dazu gehörenden Gebäuden steht der Gesellschaft zu; die öffentlichen Behörden haben jedoch in jedem Fall und zu jeder Zeit freien Zutritt zu den Bahnhöfen und Stationen zur Herstellung der Ordnung, wenn dieselbe durch Angestellte der Gesellschaft oder durch andere Personen gestört werden sollte.

Art. 39. Die Gesellschaft verpflichtet sich, im Einverständnisse mit den kompetenten Behörden, die geeigneten Vorkehrungen zur Sicherung des Bezugs der Konsumsteuer auf geistigen Getränken zu treffen.

Art. 40. Der Regierung wird das allgemeine und spezielle Aufsichtsrecht über den Betriebsdienst und die Genehmigung der Fahrpläne, sowie auch der Transportreglemente und permanenten Tarife, welche in der Folge abgeändert werden sollten, um sie in Uebereinstimmung mit denjenigen der Konkurrenzbahnen zu bringen, vorbehalten.

Die Gesellschaft hat für den oder die Kommissäre, welche von der Regierung mit dieser Aufsicht betraut werden, in jedem Zug einen Gratisplatz zu gewähren.

Art. 41. Die Polizeiangestellten und die Bahnwärter sind zu beeidigen. Alle Beamten und Angestellten sind vorzugsweise aus der Zahl der Kantonsangehörigen zu wählen.

Der Regierungsrath kann die Verweisung zur Ordnung und nöthigenfalls die Abberufung derjenigen Angestellten verlangen, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben sollten.

Art. 42. Wenn die Eidgenossenschaft von ihrem Rückkaufsrecht keinen Gebrauch macht, so behält sich der Staat Bern selber das Recht vor, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Strecke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die letztere direkt und oberinstanzlich durch das eidgenössische Bundesgericht festgestellt.

Für die Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkt, in welchem der Kanton den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache und im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen; immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind diejenigen Summen, welche dem Reservecfond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben

zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zubehöre ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Ankauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Staate Bern abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung keine Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Ankaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch die gewöhnlichen Gerichte auszutragen.

Art. 43. Die Gesellschaft wird der Regierung jedes Jahr einen detaillirten Bericht über die Betriebsergebnisse und den Ertrag der Unternehmung einreichen.

Art. 44. Mit Ausnahme der Fälle, über welche der Konzessionsakt anders bestimmt (siehe §§ 7, 10, 11, 12, 13, 16 u. s. w.), werden Civilstreitigkeiten, welche zwischen dem Staat und der Gesellschaft über die Verpflichtungen und Bedingungen der vorliegenden Konzession entstehen könnten, unmittelbar und in letzter Instanz vom Bundesgericht beurtheilt.

Bern, den 3. Hornung 1872.

Im Namen des Großen Rathes,

Der Präsident:

C. Karrer.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Staatsrathes des Kantons Wallis, betreffend den Gerichtsstand in Sachen der Restriktionen. (Vom 17. November 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1872
Date	
Data	
Seite	553-584
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 210

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.